

## Kantonale Lärmschutzverordnung (KLSV)

vom 14.10.2009 (Stand 01.01.2025)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)<sup>1)</sup>, Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 16. Juni 2017 über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)<sup>2)</sup>, Artikel 45 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV)<sup>3)</sup> sowie Artikel 183 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)<sup>4)</sup>,

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, \*

*beschliesst:*

### 1 Allgemeines

#### Art. 1 *Gegenstand*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten beim Vollzug des öffentlich-rechtlichen Lärmschutzes, des Schutzes vor Erschütterungen sowie des Schutzes vor Laserstrahlen nach

- a dem Umweltschutzgesetz und der Lärmschutz-Verordnung des Bundes,
- b der kantonalen Polizeigesetzgebung,
- c \* der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall.

#### Art. 2 *Vollzugsbehörden*

<sup>1</sup> Die nach der besonderen Gesetzgebung zuständigen Behörden vollziehen die in Artikel 1 genannten Erlasse in den entsprechenden Verfahren.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten gestützt auf Artikel 6 ff.

---

<sup>1)</sup> SR [814.01](#)

<sup>2)</sup> SR [814.71](#)

<sup>3)</sup> SR [814.41](#)

<sup>4)</sup> BSG [551.1](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## 2 Fachstellen

### Art. 3 *Kantonale Fachstellen*

<sup>1</sup> Die Fachstellen beraten die Bevölkerung sowie die Behörden und erstatten Amtsberichte in den entsprechenden Verfahren.

<sup>2</sup> Kantonale Fachstellen für Lärm, Baulärm und Erschütterungen sind

- a bei Strassen (Anhang 3 LSV): das Tiefbauamt (TBA),
- b \* bei Eisenbahnen und zivilen Flugplätzen (Anhänge 4 und 5 LSV): das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV),
- c \* bei Industrie- und Gewerbeanlagen (Anhang 6 LSV): das Amt für Umwelt und Energie (AUE),
- d bei Schiessanlagen und Anlagen, die dem Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)<sup>5)</sup> unterstehen (Anhänge 7 und 8 LSV): das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR),
- e bei Anlagen des Gastgewerbes sowie Veranstaltungs- und Alltagslärm: die Kantonspolizei (KAPO).

<sup>3</sup> Kantonale Fachstelle für den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen ist die Kantonspolizei.

### Art. 4 *Koordination unter den Fachstellen*

<sup>1</sup> Die Koordination unter den kantonalen Fachstellen obliegt dem Fachausschuss Lärm unter der Leitung des Amtes für Umwelt und Energie. \*

<sup>2</sup> Die kantonalen Fachstellen delegieren je eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Fachausschuss Lärm.

<sup>3</sup> Der Fachausschuss kann kommunale Fachstellen, denen Aufgaben der kantonalen Fachstellen übertragen worden sind, zu seinen Beratungen beiziehen.

### Art. 5 *Übertragung an Gemeinden*

<sup>1</sup> Die nach Artikel 3 sachlich zuständige Direktion kann Gemeinden mit ausgebauter Umweltschutzverwaltung mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben der kantonalen Fachstellen übertragen.

<sup>2</sup> Die Delegation von Verfügungskompetenzen bedarf einer Grundlage im Gesetz.

---

<sup>5)</sup> SR 510.10

### **3 Besondere Zuständigkeiten**

#### *3.1 Ausnahmebewilligungen für die Erschliessung von Bauzonen und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten*

##### **Art. 6**

<sup>1</sup> Das Amt für Gemeinden und Raumordnung gestattet Ausnahmen für die Erschliessung kleiner Teile von Bauzonen nach Artikel 30 LSV. \*

<sup>2</sup> Die kantonalen Fachstellen nach Artikel 3 Absatz 2 erteilen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Zustimmung zur Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten nach Artikel 31 Absatz 2 LSV. \*

<sup>3</sup> Das Amt für Gemeinden und Raumordnung erteilt die Zustimmung zur Baubewilligung in lärmbelasteten Gebieten nach Artikel 31 Absatz 2 LSV, wenn die Immissionsgrenzwerte von verschiedenen Lärmarten überschritten werden. \*

#### *3.2 Strassenverkehrslärm*

##### **Art. 7**      *Zuständigkeit in besonderen Fällen*

<sup>1</sup> Beim Neubau, der Änderung oder der Sanierung von Strassen ist das Tiefbauamt zuständig für

- a die Gewährung von Erleichterungen im Sinne von Artikel 17 und 25 Absatz 2 USG sowie Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 LSV,
- b die Zustimmung zu anderen baulichen Massnahmen für den Schallschutz an den vom Lärm betroffenen Gebäuden im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 LSV,
- c die Entbindung von der Pflicht, Schallschutzmassnahmen an den vom Lärm betroffenen Gebäuden zu treffen im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 3 LSV.

<sup>2-3</sup> ... \*

##### **Art. 8**      *Ermittlung der Lärmimmissionen*

<sup>1</sup> Die Ermittlung des Strassenverkehrslärms und die Erstellung der Lärmbelastungskataster für Strassen im Sinne von Artikel 36 und 37 LSV obliegen

- a für Kantonsstrassen dem Tiefbauamt,
- b für Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch den Gemeinden.

**Art. 9** *Sanierungen und Schallschutzmassnahmen*

<sup>1</sup> Die Planung der Sanierung von Strassen und Schallschutzmassnahmen im Sinne von Artikel 17 LSV obliegt

- a für Kantonsstrassen dem Tiefbauamt,
- b für Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeindegebrauch den Gemeinden.

<sup>2</sup> Das Tiefbauamt führt die Aufsicht über die Gemeinden. Es kann eine Gemeinde anweisen, den Anforderungen des Bundesrechts genügende Sanierungsprojekte zu erstellen.

**Art. 10** *Bundesbeiträge an Sanierungen und Schallschutzmassnahmen*

<sup>1</sup> Das Tiefbauamt ist zuständig für den Abschluss der Programmvereinbarung mit dem Bund über Sanierungen und Schallschutzmassnahmen an übrigen Strassen im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b LSV.

<sup>2</sup> Die Gemeinden übermitteln dem Tiefbauamt ihre Planung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b. Das Tiefbauamt legt dafür die Form und die Fristen fest.

<sup>3</sup> Das Tiefbauamt übermittelt dem Bund die Übersicht über den Stand der Sanierungen und Schallschutzmassnahmen an Strassen im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 LSV.

### 3.3 Eisenbahn- und Fluglärm

**Art. 11**

<sup>1</sup> Muss der Kanton für die Errichtung, Änderung oder Sanierung von Eisenbahnanlagen und Anlagen der zivilen Luftfahrt tätig werden, so obliegt dies dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination. \*

### 3.4 Industrie- und Gewerbelärm

**Art. 12** *Behördliches Tätigwerden bei Lärmimmissionen*

<sup>1</sup> Müssen die Behörden aufgrund von Klagen über Industrie- und Gewerbelärm tätig werden, so obliegt dies

- a der nach der Baugesetzgebung zuständigen Behörde, sofern die Immissionen auf eine baubewilligungspflichtige Baute oder Anlage zurückzuführen sind,

- b* \* dem Amt für Umwelt und Energie, sofern die Immissionen auf eine baubewilligungsfreie Baute oder Anlage zurückzuführen sind, die in einem Planenehmigungs- oder Betriebsbewilligungsverfahren nach der Industrie- und Gewerbegesetzgebung bewilligt wurde,
- c* in allen übrigen Fällen der Gemeinde.

**Art. 13** *Zuständigkeit in besonderen Fällen*

<sup>1</sup> Beim Neubau und bei der Änderung von Anlagen, deren Lärm nach Anhang 6 der LSV beurteilt wird, ist das Amt für Umwelt und Energie zuständig für \*

- a* die Gewährung von Erleichterungen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 USG sowie Artikel 7 Absatz 2 LSV,
- b* die Zustimmung zu anderen baulichen Massnahmen für den Schallschutz an den vom Lärm betroffenen Gebäuden im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 LSV,
- c* die Entbindung von der Pflicht, Schallschutzmassnahmen an den vom Lärm betroffenen Gebäuden zu treffen im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 LSV.

**Art. 14** *Sanierungen und Schallschutzmassnahmen*

<sup>1</sup> Verfügungen über die Sanierung von Anlagen, die nach Anhang 6 der LSV beurteilt werden, trifft

- a* die nach der Baugesetzgebung zuständige Behörde im Rahmen eines Baubewilligungs- oder Baupolizeiverfahrens,
- b* \* das Amt für Umwelt und Energie im Rahmen eines Plangenehmigungs- oder Betriebsbewilligungsverfahrens gestützt auf die Industrie- und Gewerbegesetzgebung,
- c* die Gemeinde, sofern kein Verfahren nach den Buchstaben *a* oder *b* stattfindet.

<sup>2</sup> Das Amt für Umwelt und Energie ist jedoch in jedem Fall zuständig für \*

- a* die Gewährung von Erleichterungen im Sinne von Artikel 17 USG und Artikel 14 LSV,
- b* die Zustimmung zu anderen baulichen Massnahmen für den Schallschutz an den vom Lärm betroffenen Gebäuden im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 LSV,
- c* die Entbindung von der Pflicht, Schallschutzmassnahmen an den vom Lärm betroffenen Gebäuden zu treffen im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 LSV.

### 3.5 Schiessanlagen in kantonaler Zuständigkeit

#### **Art. 15** *Ermittlung der Lärmimmissionen*

<sup>1</sup> Die Ermittlung der Lärmimmissionen im Sinne von Artikel 36 LSV für Schiessanlagen obliegt dem Amt für Gemeinden und Raumordnung.

#### **Art. 16** *Sanierungen und Schallschutzmassnahmen*

<sup>1</sup> Verfügungen über die Sanierung von Schiessanlagen, in diesem Zusammenhang gewährte Erleichterungen und dabei angeordnete Schallschutzmassnahmen im Sinne der Artikel 13 bis 18 LSV trifft das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

### 3.6 Militärische Anlagen

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Muss der Kanton für die Errichtung, Änderung oder Sanierung von militärischen Anlagen tätig werden, so obliegt dies dem Amt für Gemeinden und Raumordnung.

### 3.7 Immissionen nach der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall \*

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Der Kantonspolizei obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des vierten Abschnitts (Veranstaltungen mit Schall) und des fünften Abschnitts (Laserpointer), unter Ausschluss des Vollzugs des Ein- und Durchfahrverbots, der Verordnung vom 27. Februar 2019 zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)<sup>6)</sup>. \*

## 4 Rechtspflege

#### **Art. 19**

<sup>1</sup> Verfügungen kantonaler Behörden können nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>7)</sup> angefochten werden.

<sup>2</sup> Verfügungen der Gemeindebehörden, die sich auf die Baugesetzgebung stützen, können nach den Vorschriften der Baugesetzgebung angefochten werden.

---

<sup>6)</sup> SR [814.711](#)

<sup>7)</sup> BSG 155.21

<sup>3</sup> Andere Verfügungen der Gemeindebehörden können bei der nach Artikel 3 sachlich zuständigen Direktion angefochten werden.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **Art. 20**     *Aufhebung eines Erlasses*

<sup>1</sup> Die Lärmschutz-Verordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV) (BSG 824.761) wird aufgehoben.

### **Art. 21**     *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 14. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Käser  
Der Staatsschreiber: Nuspliger

*Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt am 3. Dezember 2009.*

## Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
14.10.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	09-116
29.10.2014	01.01.2015	Art. 3 Abs. 2, b	geändert	14-100
29.10.2014	01.01.2015	Art. 11 Abs. 1	geändert	14-100
17.02.2016	01.05.2016	Art. 6 Abs. 1	geändert	16-018
17.02.2016	01.05.2016	Art. 6 Abs. 1, a	aufgehoben	16-018
17.02.2016	01.05.2016	Art. 6 Abs. 1, b	aufgehoben	16-018
17.02.2016	01.05.2016	Art. 6 Abs. 2	eingefügt	16-018
17.02.2016	01.05.2016	Art. 6 Abs. 3	eingefügt	16-018
17.02.2016	01.05.2016	Art. 7 Abs. 2	aufgehoben	16-018
17.02.2016	01.05.2016	Art. 7 Abs. 3	aufgehoben	16-018
24.06.2020	01.08.2020	Art. 3 Abs. 2, c	geändert	20-065
24.06.2020	01.08.2020	Art. 4 Abs. 1	geändert	20-065
24.06.2020	01.08.2020	Art. 12 Abs. 1, b	geändert	20-065
24.06.2020	01.08.2020	Art. 13 Abs. 1	geändert	20-065
24.06.2020	01.08.2020	Art. 14 Abs. 1, b	geändert	20-065
24.06.2020	01.08.2020	Art. 14 Abs. 2	geändert	20-065
20.11.2024	01.01.2025	Ingress	geändert	24-059
20.11.2024	01.01.2025	Art. 1 Abs. 1, c	geändert	24-059
20.11.2024	01.01.2025	Titel 3.7	geändert	24-059
20.11.2024	01.01.2025	Art. 18 Abs. 1	geändert	24-059

**Änderungstabelle - nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
Erllass	14.10.2009	01.01.2010	Erstfassung	09-116
Ingress	20.11.2024	01.01.2025	geändert	24-059
Art. 1 Abs. 1, c	20.11.2024	01.01.2025	geändert	24-059
Art. 3 Abs. 2, b	29.10.2014	01.01.2015	geändert	14-100
Art. 3 Abs. 2, c	24.06.2020	01.08.2020	geändert	20-065
Art. 4 Abs. 1	24.06.2020	01.08.2020	geändert	20-065
Art. 6 Abs. 1	17.02.2016	01.05.2016	geändert	16-018
Art. 6 Abs. 1, a	17.02.2016	01.05.2016	aufgehoben	16-018
Art. 6 Abs. 1, b	17.02.2016	01.05.2016	aufgehoben	16-018
Art. 6 Abs. 2	17.02.2016	01.05.2016	eingefügt	16-018
Art. 6 Abs. 3	17.02.2016	01.05.2016	eingefügt	16-018
Art. 7 Abs. 2	17.02.2016	01.05.2016	aufgehoben	16-018
Art. 7 Abs. 3	17.02.2016	01.05.2016	aufgehoben	16-018
Art. 11 Abs. 1	29.10.2014	01.01.2015	geändert	14-100
Art. 12 Abs. 1, b	24.06.2020	01.08.2020	geändert	20-065
Art. 13 Abs. 1	24.06.2020	01.08.2020	geändert	20-065
Art. 14 Abs. 1, b	24.06.2020	01.08.2020	geändert	20-065
Art. 14 Abs. 2	24.06.2020	01.08.2020	geändert	20-065
Titel 3.7	20.11.2024	01.01.2025	geändert	24-059
Art. 18 Abs. 1	20.11.2024	01.01.2025	geändert	24-059